

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

### 21.06.12 Teilrevision Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO)

#### Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVO) (Art. 1 bis 8, 12 bis 14 und 16) gemäss Synopse der Rechnungsprüfungskommission.

#### Begründung

Die geltende Entschädigungsverordnung wurde auf den Beginn der Legislatur 2018/2022 totalrevidiert. Im Rahmen dieser Totalrevision wurde die Entschädigungen sämtlicher Behörden und des Parlaments überprüft. Der Stadtrat erachtet die aktuelle Entschädigungsverordnung als aktuell, weshalb er auf die neue Legislatur hin nur marginale Anpassungen vornehmen möchte. Mit der vorliegenden Teilrevision werden dem Parlament Änderungen der Entschädigung des Stadtrats, der Schulpflege und der unterstellten Kommissionen (Baukommission, Sozialkommission, Umweltkommission, Werkkommission) vorgeschlagen. Die Entschädigungen der eigenständigen Kommissionen entfallen hingegen, da mit Anpassung der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Schulpflege, keine mehr vorgesehen sind. Bezüglich der Entschädigung des Stadtrats soll der Entschädigungspool ausgelöst und der Betrag auf die Mitglieder aufgeteilt werden. Dies entspreche der heutigen Praxis, eine Abwägung des Aufwands der einzelnen Mitglieder sei kaum möglich. Weiter sollen zukünftig die Entschädigungen für die Wahrnehmung von Mandaten in Führungsgremien nicht mehr der Stadtkasse zugeführt werden müssen. Dies weil es kaum Mandate gebe, auf welche ein Sitzanspruch der Stadt bestehe. Die Stadt profitiere aber davon, dass die Stadtratsmitglieder solche Mandate ausüben. Mit der Reduktion der Entschädigungen für die Mitglieder der Schulpflege wird der erfolgten Reorganisation der Schule nachgekommen. Bezüglich der Kommissionen soll eine Unterscheidung zwischen unterstellten und beratenden Kommissionen geschaffen werden, da sich deren Entscheidbefugnisse unterscheiden. Zudem soll eine Entschädigung für Doppelsitzungen eingeführt werden.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage geprüft und Fragen an den Stadtrat gestellt. Sie kann die Anpassung der Ansätze der Schulpflegemitglieder (Art. 4) inklusive des Schulpräsidiums (Art. 3) nachvollziehen respektive wertet es als sehr positiv, dass die Schulpflege den Änderungsbedarf selbst erkannt hat. Inwiefern die neuen Ansätze der Schulpflegemitglieder und die Höhe des Entschädigungspools adäquat sind, wird sich im Verlauf der neuen Legislatur zeigen. Auf die Anzahl Sitzungen heruntergerechnet ist die Jahresentschädigung mit 4'000 Franken immer noch grosszügig.

Bezüglich der Unkosten- / Spesenentschädigung spricht sich die RPK dafür aus, dass die Mitglieder der Schulpflege, der unterstellten Kommissionen und des Parlaments gleichbehandelt werden (Art. 13 Abs. 1). Konkret geht es bei diesen Ausgaben um die Bereitstellung eines Arbeitsgeräts (Laptop, Tablet etc.), dieses muss aber nicht vollumfänglich von der Stadt abgegolten werden, da es von den Betroffenen auch für andere Zwecke eingesetzt wird.

Des Weiteren erachtet die RPK die Unterscheidung zwischen beratenden und unterstellten Kommissionen als sinnvoll (Art. 6). Sie schlägt jedoch vor, im Erlassstext zu präzisieren, dass die Sitzungsentschädigungen inkl. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen gelten und für diese Aufwände keine gesonderten Beträge ausbezahlt werden (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1).

Die vom Stadtrat vorgeschlagenen Änderungen seiner Entschädigung unterstützt die RPK nicht (Art. 3 Abs. 2 und 4). Ein Wegfall des Entschädigungspools nimmt dem Stadtrat die Flexibilität bei der Verteilung der Entschädigung. Bspw. sollte der Stadtrat die Möglichkeit haben, bei einem Ausfall eines Stadtratsmitglieds die Entschädigung für die Stellvertretung entsprechend anzupassen. Allenfalls möchte der Stadtrat bei einer anderen Zusammensetzung die Verteilung anders beurteilen. Mit einer Beibehaltung des Pools wird aber auch nicht ausgeschlossen, dass dieser wie bis anhin einfach zu gleichen Tranchen aufgeteilt wird.

Weiter erachtet es die RPK als heikel, dass der Stadtrat zukünftig die Entschädigungen für weitere Mandate, bei denen er die Stadtinteressen vertritt, nicht mehr der Stadtkasse zuführen will. Wenn Stadtratsmitglieder im Rahmen ihres Amtes Interessen der Stadt vertreten, sollten sie zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit auch nur von dieser entschädigt werden. Der Anspruch der Stadt auf die Mandate besteht meistens tatsächlich nicht, es ist aber davon auszugehen, dass den Stadtratsmitgliedern diese Mandate aufgrund ihres Amtes zugetragen werden.

Ausserdem schlägt die RPK noch unwesentliche redaktionelle Änderungen vor: Einschub von zwei Kapitelbezeichnungen sowie eine Umbenennung des Büros aufgrund der Anpassung der Geschäftsordnung des Parlaments (Art. 2 Abs. 2 und 4).

In der nachfolgenden Synopse wird der Antrag der RPK dem Antrag des Stadtrats (nEVO) und der bisherigen Entschädigungsverordnung (aEVO) gegenübergestellt und begründet. **Die RPK beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Entschädigungsverordnung gemäss dem Antrag der RPK (Art. 1 bis 8, 12 bis 14 und 16) zu revidieren.**

Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO <b>blau</b> )	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO <b>rot</b> )
<b>A. Allgemeines</b>	<b><u>I. Einleitung</u></b>	<b><u>I. Einleitung</u></b>
<b>Art. 1 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.	<b>Art. 1 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen <b>des Parlaments</b> , der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre <b>der Stadt der Politischen Gemeinde</b> Wetzikon.	<b>Art. 1 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen des Parlaments, der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Stadt Wetzikon.
<b>B. Entschädigung</b>	--	<b><u>II. Entschädigungen</u></b>
<b>Art. 2 Parlament</b> <sup>1</sup> Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 <sup>2</sup> Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 <sup>3</sup> Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. <sup>4</sup> Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. <sup>5</sup> An die Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK) wird ein Sitzungsgeld von 150 Franken je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt.	<b>Art. 2 Parlament</b> <sup>1</sup> Den Mitgliedern des Parlaments werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 <sup>2</sup> Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 <sup>3</sup> Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. <sup>4</sup> Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlaments, des Büros und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlaments länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. <sup>5</sup> An die Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK) wird ein Sitzungsgeld von 150 Franken je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt.	<b>Art. 2 Parlament</b> <sup>1</sup> Den Mitgliedern des Parlaments werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 <sup>2</sup> Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den <b>GeschäftsleitungsBüro</b> - und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 <sup>3</sup> Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. <sup>4</sup> Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlaments, <b>der Geschäftsleitungdes-Büros</b> und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlaments länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. <sup>5</sup> An die Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK) wird ein Sitzungsgeld von 150 Franken je

Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO blau)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO rot)
<p><b>Art. 3 Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup>Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadtpräsidium Fr. 72'000.00</li> <li>– Schulpräsidium Fr. 72'000.00</li> <li>– Übrige Mitglieder Fr. 48'000.00</li> </ul> <p><sup>2</sup>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</p> <p><sup>3</sup>Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> <p><sup>4</sup>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</p>	<p><b>Art. 3 Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup>Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadtpräsidium <u>Fr. 78'000.00</u></li> <li><del>Fr. 72'000.00</del></li> <li>– <del>Schulpräsidium</del> <u>Fr. 72'000.00</u></li> <li>– übrige Mitglieder <u>Fr. 54'000.00</u></li> <li><del>Fr. 48'000.00</del></li> </ul> <p><sup>2</sup><del>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</del></p> <p><sup>2</sup>Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> <p><sup>4</sup><del>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</del></p>	<p><b>Art. 3 Stadtrat</b></p> <p><sup>1</sup>Den Mitgliedern des Stadtrats werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadtpräsidium <del>Fr. 78'000.00</del> <b>Fr. 72'000</b></li> <li>– übrige Mitglieder <del>Fr. 54'000.00</del> <b>Fr. 48'000</b></li> </ul> <p><sup>2</sup><u>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</u></p> <p><sup>3</sup>Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.</p> <p><sup>4</sup><u>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Stadt innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</u></p>
<p><b>Art. 4 Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup>Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p><sup>2</sup>Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist</p>	<p><b>Art. 4 Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup>Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 4'000 <del>12'000</del> Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p><sup>2</sup>Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich</p>	<p><b>Art. 4 Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup>Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 4'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten.</p> <p><sup>2</sup>Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 50'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist</p>

Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO blau)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO rot)
<p>Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.</p> <p><sup>3</sup>Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.</p>	<p>50'000 <del>120'000</del> Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.</p> <p><sup>3</sup>Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.</p>	<p>Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.</p> <p><sup>3</sup>Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.</p>
<p><b>Art. 5 Eigenständige Kommissionen</b> Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 1'200 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken.</p>	<p><b>Art. 5 Eigenständige Kommissionen</b> <u>[Aufgehoben gemäss Parlamentsbeschluss vom xxx]</u></p>	<p><b>Art. 5 Eigenständige Kommissionen</b> [Aufgehoben gemäss Parlamentsbeschluss vom xxx]</p>
<p><b>Art. 6 Unterstellte Kommissionen</b> <sup>1</sup>Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Kommissionspräsidien, welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.</p>	<p><b>Art. 6 Unterstellte Kommissionen</b> <u><sup>1</sup>Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 1'200 Franken ausgerichtet.</u></p> <p><sup>2</sup>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.</p> <p><u><sup>3</sup>Dauert eine Sitzung länger als 3 Stunden, wird ein Taggeld für den halben Tag gemäss Art. 11 ausbezahlt (Doppelsitzung).</u></p>	<p><b>Art. 6 Unterstellte Kommissionen</b> <sup>1</sup>Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 1'200 Franken ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup>Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung (<b>inkl. Vor- und Nachbereitung</b>) oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.</p> <p><sup>3</sup>Dauert eine Sitzung länger als 3 Stunden, wird ein Taggeld für den halben Tag gemäss Art. 11 ausbezahlt (Doppelsitzung).</p>

Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO <b>blau</b> )	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO <b>rot</b> )
<p><b>Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/ Funktionäre</b> Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 150 Franken. Kommissionspräsidien, welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.</p>	<p><b>Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/ Funktionäre</b> <sup>1</sup>Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 150 Franken. <sup>2</sup>Kommissionspräsidien, welche nicht von einem Mitglied des Stadtrats gestellt werden, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.</p>	<p><b>Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen/ Funktionäre</b> <sup>1</sup>Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung (<b>inkl. Vor- und Nachbereitung</b>) oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 150 Franken. <sup>2</sup>Kommissionspräsidien, welche nicht von einem Mitglied des Stadtrats gestellt werden, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.</p>
<p><b>Art. 8 Wahlbüro</b> Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p><b>Art. 8 Wahlbüro</b> Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogenen <b>Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Hilfskräfte</b> werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p><b>Art. 8 Wahlbüro</b> Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogenen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>
<p><b>Art. 9 Funktionärinnen/ Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz</b> Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p><b>Art. 9 Funktionärinnen/ Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz</b> Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p><b>Art. 9 Funktionärinnen/ Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz</b> Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.</p>
<p><b>Art. 10 Friedensrichterin/ Friedensrichter</b> Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p><b>Art. 10 Friedensrichterin/ Friedensrichter</b> Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.</p>	<p><b>Art. 10 Friedensrichterin/ Friedensrichter</b> Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine jährliche Grundentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.</p>
<p><b>Art. 11 Zusätzliche Aufgaben</b> Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben ausserhalb der sonstigen amtlichen Tätigkeit, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die</p>	<p><b>Art. 11 Zusätzliche Aufgaben</b> Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben ausserhalb der sonstigen amtlichen Tätigkeit, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. Die</p>	<p><b>Art. 11 Zusätzliche Aufgaben</b> Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben ausserhalb der sonstigen amtlichen Tätigkeit, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. Die</p>

Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO blau)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO rot)
Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.	Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.	Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.
<p><b>Art. 12 Taggelder</b></p> <p><sup>1</sup>Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup>Die Taggelder betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00</li> <li>– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00</li> </ul> <p><sup>3</sup>Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.</p>	<p><b>Art. 12 Taggelder</b></p> <p><sup>1</sup>Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup>Die Taggelder betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00</li> <li>– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00</li> </ul> <p><sup>3</sup>Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrats, der Schulpflege und <a href="#">der/die Friedensrichter/in</a>.</p>	<p><b>Art. 12 Taggelder</b></p> <p><sup>1</sup>Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup>Die Taggelder betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00</li> <li>– für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00</li> </ul> <p><sup>3</sup>Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrats, der Schulpflege und der/die Friedensrichter/in.</p>
<p><b>Art. 13 Unkosten-/Spesenentschädigungen, Weiterbildungskosten</b></p> <p><sup>1</sup>Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00</li> <li>– Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00</li> <li>– Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00</li> </ul> <p><sup>2</sup>Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>Art. 13 Unkosten-/Spesenentschädigungen, Weiterbildungskosten</b></p> <p><sup>1</sup>Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <del>Alle</del> Mitglieder des Parlaments Fr. 350.00</li> <li>– Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00</li> <li>– Mitglieder Schulpflege <a href="#">Fr. 600.00</a></li> </ul> <p><a href="#">Fr. 1'200.00</a></p> <p><sup>2</sup>Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p><b>Art. 13 Unkosten-/Spesenentschädigungen, Weiterbildungskosten</b></p> <p><sup>1</sup>Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten-/Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mitglieder des Parlaments Fr. 350.00</li> <li>– Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00</li> <li>– Mitglieder Schulpflege <a href="#">Fr. 350.00</a></li> </ul> <p><a href="#">Fr. 600.00</a></p> <p><a href="#">– Mitglieder unterstellte Kommissionen Fr. 350.00</a></p> <p><sup>2</sup>Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</p>

Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO blau)	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO rot)
<p><b>Art. 14 Versicherungen</b></p> <p><sup>1</sup>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p><sup>2</sup>Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen.</p> <p><sup>3</sup>Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.</p>	<p><b>Art. 14 Versicherung</b></p> <p><sup>1</sup>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der <del>Stadt Politischen Gemeinde</del> gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p><sup>2</sup>Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der <del>Stadt Politischen Gemeinde</del> sowie von den Versicherten zu tragen.</p> <p><sup>3</sup>Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.</p>	<p><b>Art. 14 Versicherung</b></p> <p><sup>1</sup>Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p> <p><sup>2</sup>Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Stadt sowie von den Versicherten zu tragen.</p> <p><sup>3</sup>Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.</p>
--	--	<b><u>III. Schlussbestimmungen</u></b>
<p><b>Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>Art. 15 Inkrafttreten und Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup>Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>3</sup>Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>



Geltende Entschädigungsverordnung (aEVO)	Antrag des Stadtrats (nEVO) (Änderungen gegenüber aEVO <b>blau</b> )	Antrag der RPK (Änderungen gegenüber nEVO <b>rot</b> )
	<p><u>Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Parlamentsbeschluss)</u>  <u>Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2022 bis 2026 in Kraft.</u></p>	<p><b>Art. 16 Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Parlamentsbeschluss)</b>  Die Änderungen gemäss der Teilrevision der Entschädigungsverordnung treten nach der Annahme durch das Parlament auf die neue Legislaturperiode 2022 bis 2026 in Kraft.</p>

Wetzikon, 1. November 2021

**Rechnungsprüfungskommission**

Roger Cadonau  
Präsident

Selma Simic-Merdan  
Kommissionssekretärin